Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

vorab per Fax: 030 – 275838105

REFERAT 213
BEARBEITET VON Adina Wiebe

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 441-4242
FAX +49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL 213 @bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Berlin, 21. September 2012
AZ 213 - 21432 - 58

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 19. Juli 2012
hier: Richtlinie zur Regelung von Aufbewahrungsfristen der für die Durchführung von strukturierten Behandlungsprogrammen erforderlichen personenbezogenen Daten nach § 137f Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 SGB V (DMP-Aufbewahrungsfristen-Richtlinie / DMP-AF-RL)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 19. Juli 2012 wird nicht beanstandet.

Zur Klarstellung weise ich auf Folgendes hin:

Dem Bundesrat liegt die Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung zur Zustimmung vor. Sie enthält in § 38 Absatz 2 Satz 3 RSAV u.a. die Regelung, dass für die den Meldungen für die Ermittlung der Zuweisungen für DMP zugrunde liegenden Daten sowie für die zugehörigen Unterlagen und Speichermedien eine sechsjährige Aufbewahrungsfrist entsprechend § 30 Absatz 2 Satz 6 RSAV gilt. Diese Regelung bezieht sich auf den Zweck der Prüfungen von Datenmeldungen für die Ermittlung von Zuweisungen.

Dem G-BA ist es weiterhin unbenommen, auf der Grundlage von § 137f Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 SGB V in seiner Richtlinie für andere Zwecke, insbesondere für die Evaluation, spezifische Aufbewahrungsfristen für DMP-Daten zu bestimmen, die über die in der RSAV

geregelte Aufbewahrungsfrist für Prüfzwecke hinausgehen können. Somit besteht kein Widerspruch zwischen RSAV und dem o.a. Richtlinienbeschluss des G-BA.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz